



18 B. Eingereichte, dringliche Interpellation der FDP/jll-Fraktion und der SVP-Fraktion vom 29. Juni 2020: Ist die fristgerechte Behandlung der Motion vom 27.11.2017 zur Entlastung der Lehrpersonen sichergestellt?

Interpellationstext:

"Ist die fristgerechte Behandlung der Motion vom 27.11.2017 zur Entlastung der Lehrpersonen sichergestellt?"

Wie sieht der Zeitplan für die Behandlung dieser Motion aus?

Ist sichergestellt, dass die Motion innert der bereits einmal verlängerten Bearbeitungsfrist vom Stadtrat materiell behandelt werden kann?

Begründung: Es handelt sich um ein wichtiges Anliegen, dessen Umsetzung Not tut. Die Motion wurde von drei Fraktionen eingebracht. Ihre Bearbeitungsfrist musste bereits einmal verlängert werden. Diese drei Elemente rechtfertigen es, sich rechtzeitig nach dem Bearbeitungsstand zu erkundigen. "

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 29. Juni 2020 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch die Einreichenden: Die Dringlichkeit liegt in der Natur dieser Interpellation. Sie will sicherstellen, dass ein anderer Vorstoss, die Motion zur Entlastung der Lehrpersonen, nun zügig vorangetrieben und nicht weiter hinausgeschoben wird. Es kann nicht sein, dass die Interpellation vom Stadtrat zu einem Zeitpunkt behandelt wird, wenn er dann bereits vor vollendeten Tatsachen steht.

*FDP/jll-Fraktion und SVP-Fraktion
(Unterzeichnende: Beatrice Lüthi [FDP/jll]; Janosch Fankhauser [SVP])*

Die Behandlung der dringlich erklärten Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates.¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.